

# STEUERTIPPS

## Einkommensteuer

### Verpflegungspauschalen bei Dienstreisen ins Ausland ändern sich 2025

Steuerzahler, die beruflich bedingt viel im Ausland unterwegs sind, können Verpflegungspauschalen als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben geltend machen. Wer häufig im Ausland beruflich tätig ist, hat in der Regel auch höhere Kosten für die Verpflegung dort. Hierfür darf die Verpflegungspauschale für die Tätigkeit im Ausland mit einem höheren Betrag berücksichtigt werden.

Diese ist höher als die Pauschale, die für Reisen in Deutschland gilt. Die Auslandspauschalen werden jährlich von der Finanzverwaltung veröffentlicht, wobei sich deren Höhe nach den Lebenshaltungskosten im jeweiligen Land richtet. Die Finanzverwaltung hat mit BMF-Schreiben vom 2. Dezember 2024 die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten bei beruflich und betrieblich veranlassten



Bojtaro/1428

Auslandsdienstreisen mit Wirkung ab dem 1. Januar 2025 veröffentlicht. Verpflegungsmehraufwendungen anlässlich einer Auslandsdienstreise können nicht in Höhe der tatsächlichen Kosten abgezogen werden. Beruflich Reisende können die Pauschale aus dem jeweiligen bereisten Land geltend machen oder Arbeitgeber können bis zur Höhe der Pauschbeträge steuerfreie Erstattungen an Arbeitnehmer vornehmen. Bei Reisen in Deutschland gelten weiterhin eine Pauschale von 14 Euro bei einer über achtstündigen Abwesenheit von der Wohnung oder der Tätigkeitsstätte und bei ganztägigen Reisen sogar eine Pauschale von 28 Euro. Silvia Schütz

**Bitte beachten Sie unseren INFO-Service Nr. 40, „Reisekostensätze 2025“.**

## SteuerTermine



27.01	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
27.01 (29.01)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
10.02 (13.02)	Umsatzsatzsteuer Sondervorauszahlung 2025
10.02 (13.02)	Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
17.02.	Jahresmeldung für Unfallversicherung 2024
17.02.	Bis spätestens zu diesem Termin muss die Jahresmeldung zur Sozialversicherung 2024 an die Krankenhäuser übermittelt werden.
17.02. (20.02)	Gewerbesteuer (Vorauszahlung), Grundsteuer (vierteljährliche Fälligkeit)
24.02 (26.02)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
25.02	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
28.02	Letzter Tag für die elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung 2024 durch den Arbeitgeber
10.03 (13.03)	Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Einkommen- und Kirchensteuer (Vorauszahlung), Körperschaftsteuer (Vorauszahlung), Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)

### Januar / Februar 2025

Hinweise: Die eingeklammerten Daten bei den Steuerterminen bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Bareinzahlungen und Zahlung per Scheck. \*Die Beitragsnachweise müssen der Krankenkasse spätestens um null Uhr des fünftletzten Arbeitstags eines Monats vorliegen. Die Veröffentlichung dieser Termine erfolgt nach sorgfältiger Prüfung, aber ohne Gewähr. Eine Haftung wird nicht übernommen.

### Haushaltsnahe Dienstleistungen

## Schneeschieben von der Steuer absetzen

Hauseigentümer, aber auch Mieter trifft in der Wintersaison häufig eine Räumpflicht. Wird ein Dritter mit der Schneebeseitigung auf privaten und/oder öffentlichen Wegen beauftragt, können die Kosten in der Einkommensteuererklärung als haushaltsnahe Dienstleistungen abgesetzt werden.

Es dürfen 20 Prozent der Aufwendungen, maximal 4.000 Euro pro Jahr, steuerlich berücksichtigt werden. Zahlt der Steuerzahler beispielsweise 600 Euro für das Kehren bzw. Räumen des Gehwegs oder Streuen vor dem Haus, lassen sich mit dem Steuerbonus bis zu 120 Euro Steuern im Jahr sparen. Voraussetzung für den Steuerabzug ist, dass der Räumdienst oder Hausmeisterservice eine Rechnung ausgestellt hat und der Rechnungsbetrag auf das Konto des Dienstleisters überwiesen wurde. Die Finanzverwaltung akzeptierte früher nur die Kosten, die für Arbeiten auf dem privaten Gelände wie Hof und Garten anfielen. Diese Einschränkung gilt nicht mehr: Die Rechnungen für das Reinigen des öffentlichen Gehwegs sollten daher nicht aussortiert werden! Finanzämter akzeptieren aber nach der aktuellen BFH-Rechtsprechung nur die Kosten, die auf den Gehweg entfallen, nicht die Kosten für die Arbeiten auf der befahrbaren Straße. [s.schuetz@steuerzahler.de](mailto:s.schuetz@steuerzahler.de)